

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 08.04.2019 Nr. 31.2 – 6102/73
Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet „Sonnenenergienutzung
Sinzing-Osterberg“ in Sinzing

hier: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Absicht einen
Bebauungsplan aufzustellen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzing hat in seiner Sitzung am 27. März 2019 mit
Beschluss Nr. 24 die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet
„Sonnenenergienutzung Sinzing-Osterberg“ in Sinzing festgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 73 Sondergebiet „Sonnen-
energienutzung Sinzing-Osterberg“ wird wie folgt festgelegt:

Im Westen: an der östlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 494 und Fl.-Nr.
489/8 der Gemarkung Sinzing;

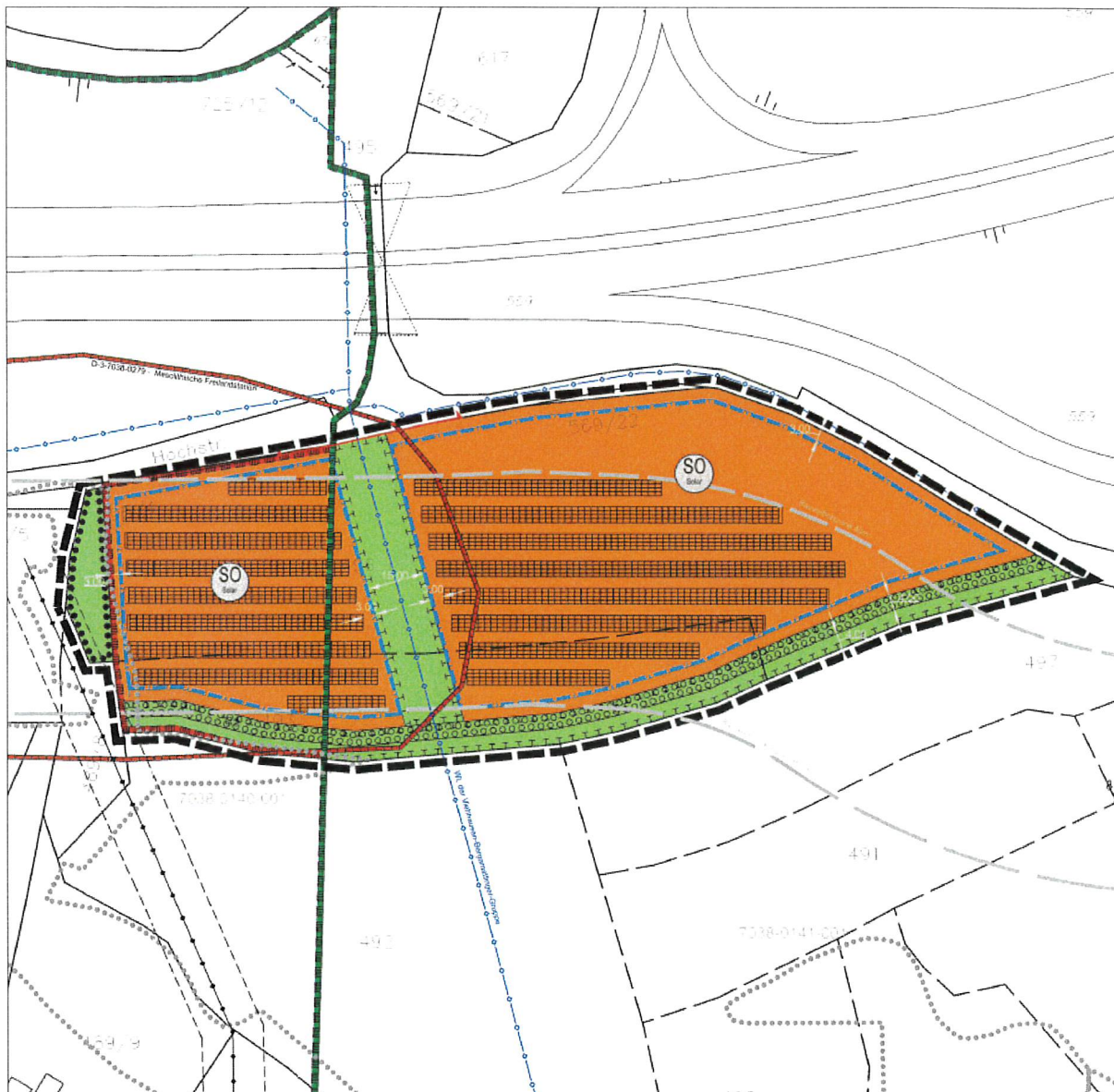
Im Norden: nördlich des Weges Fl.-Nr. 495/2 der Gemarkung Sinzing
durch die südliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 559 und
672 jeweils der Gemarkung Sinzing;

Im Osten: nordöstlich des Weges Fl.-Nr. 495/2 der Gemarkung
Sinzing durch die südwestliche Grundstücksgrenze der Fl.-
Nr. 559 der Gemarkung Sinzing;

Im Süden: durch die nördliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 492 und
Fl.-Nr. 497 jeweils der Gemarkung Sinzing.

Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Sinzing: Fl. Nr.
493, 496.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 ist aus nachfolgendem Lageplan
ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Mit dem Bauleitplan werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Bauleitplanung wird die Ausweisung des Sondergebietes „Sonnenenergienutzung Sinzing-Osterberg“ verfolgt, um die Ansiedlung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB notwendig.

Der nächste Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB wenn die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufzeigen kann. Zum gegebenen Zeitpunkt wird auf diese Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durch Bekanntmachung hingewiesen.

Auf Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 73 Sondergebiet „Sonnenenergienutzung Sinzing-Osterberg“ besteht nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wird der Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Bernhard Bartsch beauftragt.

Der Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 Sondergebiet „Sonnenenergienutzung Sinzing-Osterberg“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gegeben.

Sinzing, den 08.04.2019
Gemeinde Sinzing



.....
Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 09.04.2019

abgenommen am 25.04.2019

.....
(Dienstbezeichnung)